

Rechtliche Einordnung

KEINE HEILIGE KUH

Bestehen rechtliche Mittel für einen Eingriff in den sächsischen Wolfsbestand, um eine Muffelwild-Eliminierung zu verhindern?

Mit dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen neuen sächsischen Landesjagdgesetz ist der Wolf jagdbares Wild ohne Jagdzeit. Europarechtlich unterliegt er als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie einem strengen Artenschutz. Politisch gewollt, ist der Wolf wohl die derzeit am strengsten geschützte Art. Jeder wird von der Justiz unnachgiebig verfolgt, der ihm ein Haar krümmt. Sogar Polizisten weigern sich, einen angefahrenen Wolf von seinen Qualen zu erlösen. Es herrscht Unsicherheit, denn keiner weiß, was ein Richter dazu sagen wird.

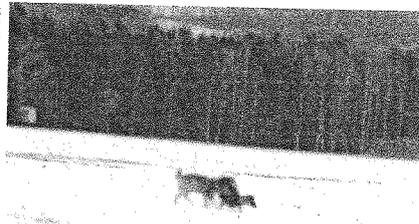
Grundsätzlich müssen Jagdpächter es daher hinnehmen, wenn in ihrem Revier – quasi unter ihren Augen – Wölfe sämtliche Muffel reißen. Ein Eingreifen aus Notwehr ist nicht möglich und gefährdet den Jagdschein.

Stellt sich die Frage: Gibt es durch die neue Rechtslage in Sachsen jetzt min-

destens zwei Wildarten, für die zwar die Hegeverpflichtung des Bundesjagdgesetzes gilt, jedoch die eine nur als Beute der anderen dient?

Offensichtlich scheint das so zu sein. Den bestehenden Widerspruch, der sich aus § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ergibt („Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines ... artenreichen und gesunden Wildbestandes ...“) nimmt man in Sachsen offenbar in Kauf.

Foto: Uwe Mittrach



Im Kreis Bautzen fotografierter Wolf mit Muffelschaf.

Wolfsschutz geht vor Artenreichtum. Der zuständige Minister signalisiert keine Bereitschaft, Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Wölfen (offizieller Sprachgebrauch: „Entnahme von Problemwölfen“) zu erteilen, um das drohende Verschwinden des Muffelwildes in Ostsachsen abzuwenden (s. Interview).

Wenn man es politisch will, wäre ein Eingriff in die Wolfspopulation möglich. Eine solche Ausnahmeregelung sieht Art. 16 der FFH-Richtlinie „zum Schutz wild lebender Tiere ...“ vor. Als Jagdpächter könnte man beantragen, eine Ausnahmegenehmigung zum Wolfsabschuss zu bekommen. Ob die erteilt wird, wage ich zu bezweifeln. Vielleicht sollte der Landesjagdverband die betroffenen Jäger unterstützen, sich durch die Instanzen zu klagen. Allerdings dürften die sächsischen Muffelwildpopulationen so viel Zeit nicht mehr haben.

RA DR. THOMAS RINCKE



Foto: dlv-Archiv

KOMMENTAR

REINHARD SCHNEIDER, Redakteur im Unruhestand, äußert seine Meinung zum Umgang der Politik mit Muffel und Wolf in Sachsen.

Kein politischer Wille – fatale Lage für Jäger

In Sachsen scheint es einen Zweiklassenartenschutz zu geben. Dem Wolf wird der rote Teppich ausgerollt, das Muffelwild hingegen ist dem Untergang geweiht.

Traurig aber wahr – Minister Kupfer hat das Muffelwild in Sachsens Wolfsgebieten abgehakt. Nicht der kleinste Fingerzeig politischen Willens ist erkennbar, die heimische Wildart vor dem Aus zu bewahren. Erhaltung des Artenreichtums und Biodiversität gelten offenbar nicht für die Mufflons. So schafft man weder Akzeptanz noch Verbündete für den Wolf.

Die sächsischen Jäger bringt die Angelegenheit in eine schwierige Lage. Muffelwild und Wolf sind jagdbare Arten, die eine mit, die andere ohne Jagdzeit.

Beide unterliegen per Gesetz der Hegeverpflichtung. Anders als zum Wolf können die Jäger den staatlichen Auftrag zum Muffelwild, der lautet, den Niedergang abzuwenden, nicht nachkommen. Die Hegeverpflichtung mutiert zur Luftnummer: Der Gesetzgeber erteilt den Auftrag zur Erhaltung des Muffelwildes, verwehrt den Jägern aber jegliche Rechte zur Realisierung. Das ist, als würde man der Feuerwehr das Löschwasser abdrehen und sich hinterher wundern, warum ein ganzer Straßenzug abgebrannt ist.

RS